STIFTUNG
Akkreditierungsrat

**10 014 065**

**Beschluss des Akkreditierungsrates**

| | |
|---|---|
| Antrag: | 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel |
| Studiengang: | Sustainable and Digital Business Management, M.Sc. |
| Hochschule: | Fachhochschule Wedel |
| Standort: | Wedel |
| Datum: | 22.09.2022 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2022 - 30.09.2030 |

## 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## 2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. Das Diploma Supplement muss auch in englischer Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden (§ 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH).

## 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Agentur stellt auf S. 12 des Akkreditierungsberichtes fest, dass die aktuelle Version des Jahres 2018 des Diploma Supplements seitens der Hochschule vorgelegt wurde.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Belegfußnote 7 der dem Selbstbericht beigefügten Anlage nicht den Vorgaben der aktuellen Vorlage des Diploma Supplements entspricht und sich noch auf das “Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland” sowie den “Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2004” bezieht. Das zusammen mit dem Selbstbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht daher nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018.

In § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist.

Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt.

Das Diploma Supplement muss entsprechend der genannten aktuellen Fassung aktualisiert und zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsverfahrensordnung vom 3. Februar 2021, die Einschreib- und Zulassungsordnung vom 13. Mai 2020 sowie die Studien- und Prüfungsordnung vom 8. Februar 2022 in der vorgelegten Form durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Studienakkreditierungsverordnung SH als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat